CASTON
COMPACT
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.

Investieren in Indonesien

- No. 167

–

Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H.
Legal Counsel bei Herfurth & Partner

Investitionspolitik

Die Investitionspolitik in Indonesien ist inzwischen für die ausländische Investoren weit zugänglich. Kennzeichen dafür sind u. a. der massive Abbau von Einschränkungen der bedeutenden Wirtschaftssektoren, die enorme Steuervergünstigung als Anreiz für die ausländischen Investoren, die Abschaffung der Investitionsvolumensbegrenzung, die Möglichkeit für ausländische Investoren zur Eignung der Investition in allen Wirtschaftssektoren, sowie die umfassende Vereinfachung der Investitionsprozedur. Die indonesische Regierung erkennt die Investition als eine der wichtigten Faktoren zur Lenkung des Wirtschaftswachstums und strengt sich an, in der Zukunft die Investitionsprozeduren zu verbessern, um eine attraktivere Investitionsklima zu schaffen.
Ausländische Investoren können sich an einer Gesellschaft in Indonesien mit ihrem Kapital direkt beteiligen, insoweit die erzeugten Waren oder die geleisteten Dienste dringend gebraucht werden, exportfördernd sind und die nationale Sicherheit, Wirtschaft oder die Entwicklung indonesischer Unternehmen nicht gefährden.

Investitionsbehörde

Die ausländischen Investitionen werden von der staatlichen Investitionsbehörde, Badan Koordinasi Penanaman Modal (BKPM), überwacht und registriert. Die Gründung eines Joint Ventures (PMA) mit 100%igem Auslandsanteil ist seit 1995 rechtlich möglich. Zu beachten ist jedoch die auf dem Präsidentenerlaß Nr. 96/2000 i.V.m. Präsidentenerlaß Nr. 118/2000 basierte Negativliste, die die Wirtschaftssektoren in vier Kategorien bezüglich ihrer Öffnung für die Investitionen unterscheiden. Demnach gibt es Sektoren, die absolut für alle Investitionen geschlossen sind, die nur für joint venture Investitionen geschlossen sind, die für joint venture geöffnet und die unter bestimmten Konditionen geöffnet sind.

Ausländische Investition

PMA-Gesellschaften haben deshalb folgende Eigenschaften:

- Sie dürfen nicht in Bereichen tätig werden, die durch die Negative Investment List (DNI) des BKPM als für ausländische Investitionen geschlossen erklärt sind.
- 100% in ausländischem Besitz befindliche Unternehmen müssen nach 15 Jahren deinvestiert werden. Der Anteil eines indonesischen Partners mit 1% genügt aber.
- Einfuhrerleichterungen und Rückführungsgarantien sind erhältlich.
- Anreiz zur Ausfuhr von Nicht-Öl- und Nichtgasprodukten ist gegeben.

Investitionsanreize

Die Förderung der exportorientierten Industrie sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze sind zwei der wichtigsten wirtschaftspolitischen Ziele. Die neuen Investoren sollen vor allem von niedrigeren Arbeitskosten als in anderen teilweise weiter industrialisierten Ländern Asiens angezogen werden. In diesem Zusammenhang werden folgender Regulierungen getroffen:

Importzoll

Alle neue Unternehmen, die PMA (ausländische Investitionen) und PMDN (inländische Investitionen) darstellen, einschließlich der bereits operierenden Investitionsunternehmen, die ihre Projekte

auf die Produktion gleicher Waren mit einem Überschuß von mehr als 30% der bereits installierten Kapazität erweitern oder ihre Produkte ausweiten, genießen folgende Vorteile:

- Freistellung / Vergünstigung bei Einfuhrzoll und Abgaben bei Einfuhr von Kapitalgütern wie Maschinen, Anlagen, Ersatzteilen, Hilfsgeräten und bei Einfuhr von Rohstoffen für den Bedarf zwei Jahre langer Vollproduktion (akkumulierte Produktionsdauer).
- Freistellung von Mehrwert- und Luxusgütersteuer bei Einfuhr von Kapitalgütern und Anlagen einschließlich Rohstoffe für Produktionsprozesse.
- Freistellung von der Eigentumsübertragungsgebühr für die Urkunde oder das Zertifikat der ersten Schiffregistrierung in Indonesien

Abgelegene Gebiete und Prioritätsektor

Für bestimmte Industrien und/oder Projektstandorte, die zu einer Priorität bezüglich des Exports und der Entwicklung potentieller abgelegener Gebiete bestimmt sind, gewährt die Regierung u.a. sehr attraktive Tilgungsarten und –methoden, Verlustvortragsdauer bis zu 10 Jahren und eine Reduktion der Einkommensteuer auf Nettoeinkommen nach Steuerabzug. Die Art der Industrien und der Projektstandorte werden durch einen Präsidentenerlaß geregelt.

Exportproduktion

Es gibt eine Reihe von Anreizen für Exportprodukte. Diese werden u.a. in der Form von Importausgleichen für die importierten Waren und Rohstoffe angeboten, die für den Exportzwecke produziert werden. Attraktiv ist auch die Befreiung von Mehrwertsteuer und Luxusgütersteuer für Anschaffung von Waren und Rohstoffen aus dem Inland zur Herstellung von Exportprodukten.

Zollverschlußgebiet (Bonded Zone)

In einem Zollverschlußgebiet oder Bonded Zone lokalisierte Unternehmen genießen folgende Sondervorteile:

- Befreiung von Importzoll, Importzuschlag, Verbrauchsteuer, Einkommensteuer i. S. des Art. 22, Mehrwertsteuer und Luxusgütersteuer für Kapitalgüter und –Anlagen einschließlich Rohstoffen für Produktionsprozeß,
- Sondererlaubnisse bezüglich der Umleitung von fertigen und halbfertige Erzeugnissen in das indonesische Konsumgebiet,
- Sonderregelung betreffend des Abfallverkaufs,
- Möglichkeit zum Verleih von Maschinen und Anlagen an Subunternehmen außerhalb des Zollverschlußgebiets längstens für 2 Jahre,
- Befreiung von Mehrwertsteuer und Luxusgütersteuer bei Warenlieferung für den weiteren Prozeß aus dem Zollverschlußgebiet an Subunternehmen außerhalb des Zollverschlußgebiets oder umgekehrt und auch unter den Unternehmen innerhalb dieser Gebiete.

Gewerbegebiete

Die Gewerbegebiete werden von einem privaten oder staatlichen Unternehmen verwaltet und vermarktet, die die Grundinfrastruktur und Fasilitäten bereitstellen, ggf. Genehmigung abholen und die Sicherheit organisiert. Die Gewerbegebiete sollen als Instrument der industriellen Zuordnung dienen, durch die in Form einer Regionalplanung die industrielle Entwicklung mit dem Umweltbewußtsein aufeinander abgestimmt werden kann.
Laut Angaben des Ministeriums für Industrie und Handel wurden bis Februar 2000 mehr als 200 Genehmigungen für den Bau von Gewerbegebieten mit Gesamtfläche von fast 70.000 Ha erteilt. Laut der aktuellen Information der Indonesian Industrial Estate Assiciation gibt es im Jahr 2001 bereits 79 Gewerbegebiete, die sich in 24 Städten und 11 Provinzen befinden. Aufgrund direkter Verbindung zu der Hauptstadt Jakarta sind Fabrikationsaktivitäten zum Großteil in den Provinzen von West Java und Banten lokalisiert.

Unternehmensformen

Für ausländische Firmen besteht die Möglichkeit, außerhalb der PMA-Gesellschaften geschäftlich zu operieren, zunächst durch die Bestellung eines Vertreters oder eines Verteilers (Distributor). Dies wird in der Praxis häufig gemacht, um die Möglichkeit eines Warenverkaufs in Indonesien zu schaffen und Einschränkungen für Ausländer zu umgehen. Weitere Möglichkeiten sind die Registrierung eines Representative Office oder evtl. einer Zweigstelle, die Beteiligung an Regierungsverträgen, die Zusammenarbeit mit indonesischen Kapitalgesellschaften (P.T. / Perseroan Terbatas), die Indirekte Kapitalbeteiligung und Schuldverschreibung.

Der Handelsvertreter

Eine Alleinvertretung (sole agency) darf nur von einer Kapitalgesellschaft (PT) oder von einem Staatsunternehmen übernommen werden. Die Alleinvertreter müssen sich beim Handelsministerium registrieren lassen und haben die Alleinvertretungsverträge dort zu hinterlegen. Darüber hinaus ist eine notarielle Beglaubigung sowie eine Bestätigung durch die indonesische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.
Die Vertragsdauer beträgt regelmäßig mindestens drei Jahre. Wird die Aufnahme einer Lokalmontage oder Vollfertigung in Indonesien vertraglich vereinbart, beträgt die Vertragsdauer mindestens fünf Jahre. Bei Verlängerungen eines Vertrages soll die erneuerten Laufzeit genau definiert werden. Andernfalls kann der Vertrag weder gerichtlich noch außergerichtlich als abgelaufen erklärt werden.
Direktgeschäfte des Prinzipals in Indonesien unter Ausschaltung des Alleinvertreters sind unzulässig. Für Alleinvertretungsverträge und ihre Auslegung gilt indonesisches Recht. Bei Meinungsverschiedenheiten soll ein indonesisches Schiedsgericht entscheiden. Bei Beendigung des Alleinvertretungsvertrages muß sichergestellt werden, daß die Ersatzteilbelieferung indonesischer Kunden noch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ende des Vertrags weiterläuft. Eine einseitig begründete Kündigung der Vertragsbeziehungen durch den Prinzipal ist etwa wegen Nichterfüllung vertraglicher Pflichten zwar möglich. Bei fehlendem gegenseitigen Einverständnis ist der Prinzipal jedoch u.U. zu Schadenersatz verpflichtet.

Representative Office

Die Betätigungsfelder eines Representative Offices sind beschränkt. Nicht gestattet sind für Representative Offices die Handelstätigkeit, die Beteiligung an Ausschreibungen, Verträge zu unterschreiben (ausgenommen Einkaufsvertreter nach den Vorschriften des Handelsministeriums), das Importieren oder Exportieren und die Distributionsbetätigung. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Representative Offices, die beim Ministerium für Öffentliche Arbeiten registriert sind.

Gewerblicher Rechtsschutz

Die indonesische Regierung hat sich bemüht und will weiterhin aktiv die Entwicklung sowie die Erweiterung der Industrien vorantreiben, die in der Lage sind, sich im nationalen und internationalen Handelswettbewerb durchzusetzen. So hat Indonesien das WTO-Abkommen ratifiziert und vervollständigte dies durch die Unterzeichnung des Abkommens über Handelsbezogene Aspekte der geistigen Eigentumsrechte (TRIPs) im Jahr 1994. Im Zusammenhang mit dieser Ratifizierung hat Indonesien inzwischen bereits sechs Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums erlassen, nämlich im Bereich: copyright, patent, trade mark, trade secret, industrial design und lay out design of integrated circuit. Darüber hinaus besteht noch die Schutzmöglichkeit aus der deliktischen Generalklausel nach § 1365 des Zivilgesetzbuchs. Hinsichtlich der Investitionsaktivitäten bedeutet die Umsetzung dieser Gesetze ein Bekenntnis der indonesischen Regierung, die Rechtssicherheit bei der geschäftlichen Tätigkeit zu schaffen und zu schützen.
Das Urheberrecht regelt das in 1997 in Kraft getretene Gesetz über Urheberrecht (Gesetz Nr. 12/1997). Die Schutzdauer beträgt 25 Jahre für Photografien und 50 Jahre für die übrigen Werke.
Die Regelung zum Patent ist in dem Gesetz Nr. 14/2001 verankert. Die Schutzdauer für Standardpatente ist 20 Jahre und für einfache Patente 10 Jahre. Die Schutzdauer kann nicht verlängert werden.
Ein neues Markengesetz (Gesetz Nr. 15/2001) ist im August 2001 in Kraft getreten. Das Recht an einer Marke ist vom Staat gewährt und stellt ein Auschlußrecht des Inhabers einer eingetragenen Marke dar, die Marke zu benutzen oder deren Benutzung durch Dritte zu überlassen. Markenschutz kann nur auf 10 Jahre beantragt werden. Eine Verlängerung ist auf weitere 10 Jahre möglich.

Betriebsgeheimnisse werden durch das Gesetz Nr. 30/2000 geregelt. Der Begriff der Betriebsgeheimnisse umfaßt Produktionsmethoden, Verarbeitung, Absatz oder andere Informationen im technologischen und oder geschäftlichen Bereich, die einen ökonomischen Wert besitzen und dem allgemeinen Publikum unzugänglich sind.
Der Schutz von Industriellen Mustern wird gemäß des Gesetzes Nr. 31/2000 gewährt. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre.
Der Schutz von Topografie (Halbleiterschutz) ist unter der Bezeichnung lay out design of integrated circuit durch das Gesetz Nr. 32/2000 gewährleistet. Der Schutz wird für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten wirtschaftlichen Nutzung oder seit dem Zeitpunkt des Erwerbs eingeräumt und nicht verlängerbar.

Sicherung des Eigentums

Bei Kaufverträgen ist die Sicherung in der Weise konstruiert, daß der Eigentumsübergang an die

vollständige Kaufpreiszahlung geknüpft wird. Eine Vereinbarung, die schon aus Beweisgründen üblicherweise schriftlich getroffen wird, hat die Auswirkung, daß der Verkäufer Eigentümer bleibt, bis der Käufer den Kaufpreis voll entrichtet hat. Dabei sollte unbedingt indonesisches Recht vereinbart werden.
Weit verbreitet ist ebenfalls die treuhänderische oder fiduziärische Eigentumsübertragung, die die Übertragung des Eigentums am Sicherungsgut an den Gläubiger vorsieht, während der Schuldner unmittelbar Besitzer bleibt und die Sache weiter nutzen kann. Gegenüber der Einräumung des auch in Indonesien gebräuchlichen Pfandrechtes an beweglichen Sachen wird dieses Rechtsinstrument häufig bevorzugt. Solche vertraglich vereinbarten Sicherungsinstrumente stellen in der Praxis keinen ausreichenden Schutz für den ausländischen Gläubiger dar, da Rechtsinstitute für eine kurzfristige gerichtliche Durchsetzung derartiger Titel fehlen. Es ist deshalb ratsam, Forderungen entweder mittels Bankgarantien oder zumindest in kostendeckender Höhe durch ein Akkreditiv abzusichern.

Prozeßrecht

Die indonesische Gerichtsbarkeit setzen sich wie folgt zusammen:
1. Mahkamah Agung (Höchstsgerichtshof)
2. Allgemeine Gerichte:
a. Pengadilan Tinggi (Oberlandesgericht)
b. Pengadilan Negeri (Amts-/Landgericht)
3. Verwaltungsgerichte:
a. Pengadilan Tinggi Tata Usaha Negara (Oberverwaltungsgericht)
b. Pengadilan Tata Usaha Negara (Verwaltungsgericht)
4. Militärgerichte:
a. Pengadilan Tinggi Militer (Obermilitärgericht)
b. Pengadilan Militer (Militärgericht)
5. Religionsgerichte (für Moslems):
a. Pengadilan Tinggi Agama (Oberreligionsgericht)
b. Pengadilan Agama (Religionsgericht)
6. Pengadilan Niaga (Handelsgericht)

Arbitrage

Indonesien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) vom 10. Juni 1958 ratifiziert, das von mehr als 100 Staaten ratifiziert wurde. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der deutschen Wirtschaftskammer oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts und Adhoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen vereinbart werden kann.

15. Juni 2002

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste unserer erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, (Dipl. rer. pol).; Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F);

unter Mitarbeit von
Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR.,Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CN); Christian Holst, Dipl.-Kfm./FH, Daniela Rott, Rechtsanwältin; Carlota Simó, Abogada (ES), Belén Martínez, Abogada (ES)

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.de; Internet www.caston.de

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.